

*Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung  
vom 20.01.2013*

**Das  
Afghanistan-  
Komitee**

*für*  
**Frieden,  
Wiederaufbau  
*und*  
Kultur e.V.**

(Satzung)

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Das Afghanistan-Komitee für Frieden, Wiederaufbau und Kultur“.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

## § 2 Zweck und Tätigkeiten des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist überparteilich. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1. Der Verein fördert die Bildung und Kultur der Afghaninnen und Afghanen.

Unser Ziel:

Den Afghaninnen und Afghanen, die in Deutschland leben, zu helfen, sich besser zu integrieren und gleichzeitig auch die Heimatsprache zu lernen und beim Wiederaufbau und Frieden in Afghanistan mit zu helfen.

Zur Erreichung dieser Ziele stellt sich der Verein folgende Aufgaben:

- a) Erhöhung der Integrationsmöglichkeit der Afghaninnen und Afghanen in die deutsche Gesellschaft durch deutsche Sprachkenntnisse und Anerkennung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
  - b) Förderung von Akzeptanz und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Religion durch Veranstaltungen, z. B. Informationsabende zu Staat und Kultur, Besuche bei staatlichen Stellen oder kulturellen Einrichtungen, das Kennenlernen einer pluralistischen Struktur der Religionsgemeinschaften usw.
  - c) Hilfe beim Erlernen der Muttersprache
2. Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Verein:
    - a) der Durchführung von praxisorientierten Seminaren, Tagungen und Workshops über die freiheitlich-demokratische Grundordnung in Deutschland und deren Ausprägung in Bund, Ländern und Gemeinden sowie durch die Herausgabe spezifischer Informationsmaterialien dazu.
    - b) der Organisation und Durchführung von Sprachkursen
    - c) der Mitarbeit von Ausschüssen zur Bearbeitung wichtiger Fragen.

2. Der Verein fördert Entwicklungshilfe durch finanzielle Unterstützung des Wiederaufbaus der Infrastruktur in Afghanistan (z.B. Wiederaufbau von Schulen und Krankenhäusern). Hierzu bedient sich der Verein an Hilfspersonen (Bürgermeister der jeweiligen Städte und Gemeinden) in Afghanistan im Sinne von §57 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung.

### § 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister in **Berlin** eingetragen werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied werden kann jede natürliche und juristische Personen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Teilnahme an der Gründung oder späteren Eintritt erworben.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
4. Voraussetzung für den späteren Eintritt ist ein schriftliches Aufnahmeersuchen. Dazu ist der vom Verein entworfene Bogen „Mitgliedschaftsantrag“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung bestätigt. Die Aufnahmeerklärung enthält das Datum, ab dem die Mitgliedschaft wirksam wird.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

### § 5 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

## § 6 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Ein Mitglied wird aus dem Verein ausgeschlossen, wenn es den in §.2 der Satzung festgelegten Vereinszwecken in schwerwiegender Weise entgegenhandelt oder sonst den Interessen des Vereins schadet.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

## § 7 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied ohne einen dem Vorstand bekanntgemachten und vom Vorstand als vernünftig akzeptierten Grund mit 6 fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung des Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird.

## § 8 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist monatlich im voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 10 und § 11 der Satzung),
- b) die Mitgliederversammlung  
(§§ 12 bis 16 der Satzung)
- c) das Kuratorium (§ 17 der Satzung).

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus **Fünf** Mitgliedern des Vereins: dem Vorstandsvorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Beisitzer für kulturelle Aktivitäten des Vereins.
2. Die Zugehörigkeit zum Vorstand ist persönlich und ehrenamtlich.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands werden von dem Vorsitzenden und gegebenenfalls einem besonderen Vertreter oder Beauftragten schriftlich niedergeschrieben und ausgeführt.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
6. Der Vorstand wird durch Wahl der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
7. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Austritt aus dem Verein.
8. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## § 11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und Grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 1.000,-- (m.W.: eintausend) EURO die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## § 12 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch **mindestens**
  - a) halbjährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderhalbjahres,
  - b) nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten,
  - c) nach Ersuchen von mindestens einem Drittel der Mitglieder binnen 3 Wochen.
2. In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1 Buchst. a zu berufende Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

## § 13 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
4. Sofern alle Mitglieder schriftlich zustimmen, kann die Versammlung auch ohne die in Absatz 1 vorgesehene Frist einberufen werden.

#### § 14 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, wobei **die Hälfte** der Mitglieder anwesend sein muss.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41, BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.
3. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung gem. § 14, Abs 1 oder 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens **drei Wochen** nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

#### § 15 Beschlussfassung und Wahlen

1. Es wird durch Handzeichen über Beschlüsse abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 20% der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Wahlen sind stets geheim durchzuführen, sobald auch nur ein Mitglied dies verlangt.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes regelt.
3. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht an **ein anderen** Mitglied übertragen.
4. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag.
5. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
7. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. Stimmenthaltungen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder (Absätze 4, 5 und 6) als NEIN-Stimmen.

## § 16 Protokollierung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über Wahlen und die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## § 17 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus 3 bis 10 Personen. Seine Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Sie haben kein Stimmrecht im Vorstand.
2. Dem Kuratorium dürfen auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Vereins sind.
3. Den Mitgliedern des Kuratoriums obliegen hauptsächlich die organisatorische Beratung nach innen und die Sympathiewerbung für den Verein nach außen.

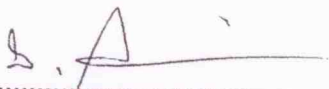
## § 18 Auflösung des Vereins

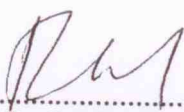
1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 15 Abs. 5. der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 10 der Satzung).
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Stiftung, Friedrich-Ebert-Stiftung e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat
4. Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige Änderungen dieser Satzung, die das Registergericht zum Zwecke der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in formeller Hinsicht verlangen sollte, vorzunehmen.

**Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde mit folgendem Abstimmungsergebnis angenommen:**

**Ja-Stimmen: 21, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0**

**Damit wurde die Satzungsänderung einstimmig angenommen.**

  
.....  
**Ilyas Amin**  
**(Protokollführer)**

  
.....  
**Dr. Gul-Rahim Safi**  
**(Vorsitzender)**

## § 16 Protokollierung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über Wahlen und die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## § 17 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus 3 bis 10 Personen. Seine Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Sie haben kein Stimmrecht im Vorstand.
2. Dem Kuratorium dürfen auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Vereins sind.
3. Den Mitgliedern des Kuratoriums obliegen hauptsächlich die organisatorische Beratung nach innen und die Sympathiewerbung für den Verein nach außen.

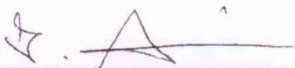
## § 18 Auflösung des Vereins


1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 15 Abs. 5. der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 10 der Satzung).
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Stiftung, Friedrich-Ebert-Stiftung e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat
4. Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige Änderungen dieser Satzung, die das Registergericht zum Zwecke der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in formeller Hinsicht verlangen sollte, vorzunehmen.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde mit folgendem Abstimmungsergebnis angenommen:

Ja-Stimmen: 21

Damit wurde die Satzungsänderung einstimmig angenommen.

  
\_\_\_\_\_  
Ilyas Amin  
(Protokollführer)

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Gul-Rahim Seifi  
(Vorsitzender)